

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Winfried Nachtwei, Christa Nickels, Annelie Buntenbach, Kerstin Müller (Köln), Dr. Antje Vollmer, Gila Altmann (Aurich), Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Marieluise Beck (Bremen), Angelika Beer, Amke Dietert-Scheuer, Dr. Uschi Eid, Rita Grießhaber, Antje Hermenau, Kristin Heyne, Ulrike Höfken, Dr. Angelika Köster-Loßback, Steffie Lemke, Dr. Helmut Lippelt, Oswald Metzger, Egbert Nitsch (Rendsburg), Cem Özdemir, Simone Probst, Christine Scheel, Irmgard Schewe-Gerigk, Rezzo Schlauch, Wolfgang Schmitt (Langenfeld), Ursula Schönberger, Christian Sterzing, Ludger Volmer, Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile und zur Nichtigkeit nationalsozialistischer Rechtsvorschriften

A. Problem

Eine Vielzahl von Strafurteilen der Gerichtsbarkeit unter dem Nationalsozialismus ist bis heute nicht aufgehoben. Gleiches gilt für die Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte. Die Betroffenen und ihre Angehörigen leben mit dem Makel der rechtlichen Fortwirkung dieser Entscheidungen. Zugleich sind die ihnen zugrundeliegenden Rechtsvorschriften zwar in den meisten Fällen nach 1945 außer Kraft gesetzt worden. Diese typisch nationalsozialistischen Rechtsvorschriften selbst sind aber bislang noch nicht gesetzlich als Unrecht von Anfang an gebrandmarkt worden. Rechtsunverbindliche Erklärungen des Gesetzgebers – etwa bezüglich der Urteile des Volksgerichtshofes oder der Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte – sind kein hinreichender Ersatz für die notwendige Aufhebung der Urteile und Nichtigkeitserklärung für die ihnen zugrundeliegenden NS-Rechtsvorschriften.

Zwar haben die Länder nach 1945, teilweise auch der Bund, Möglichkeiten geschaffen, daß Betroffene im Einzelfall eine Aufhebung des gegen sie ergangenen Urteils bzw. der gegen sie ergangenen Entscheidung und damit eine Rehabilitierung erwirken können. Die gesetzliche Basis in den einzelnen Bundesländern ist aber sehr unterschiedlich. Die neuen Bundesländer haben sogar keinerlei Gesetze erlassen, die für die Betroffenen die Aufhebung eines nationalsozialistischen Unrechtsurteils vorsehen.

Problematisch ist ferner, daß in der geistigen Tradition der nationalsozialistischen Rechtsprechung auch bundesdeutsche Gerichte in den 50er und 60er Jahren Betroffenen die Rehabili-

tierung versagt haben. Diese Entscheidungen bundesdeutscher Gerichte dürfen deshalb ebenfalls keine Rechtswirkung entfalten.

Wegen des hohen Alters der Betroffenen und angesichts der Tatsache, daß eine Vielzahl von Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus verlorengegangen sind, soll vermieden werden, Betroffenen erneut eine Einzelfallprüfung bei den Gerichten zuzumuten.

B. Lösung

Es wird ein Gesetz erlassen, das

- die im einzelnen bezeichneten Urteile und Entscheidungen von Gerichten aus der Zeit des Nationalsozialismus gesetzlich aufhebt,
- die im einzelnen bezeichneten nationalsozialistischen Rechtsvorschriften gesetzlich als nichtig definiert,
- gesetzlich den Opfern den Status als Verfolgte des Nationalsozialismus im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) zuspricht,
- den Schadensersatzanspruch der Betroffenen gesetzlich allein auf den Entschädigungsanspruch als Verfolgter des NS-Regimes begrenzt und
- den Staatsanwaltschaften und Gerichten von Amts wegen aufträgt, Urteile bundesdeutscher Gerichte und der Ländergerichte vor 1949 dahin gehend zu überprüfen, ob sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind. Den Betroffenen oder ihren Angehörigen soll ergänzend ein eigenes Antragsrecht zustehen.

Mit dem Gesetzentwurf soll vor allem erreicht werden, daß nur noch in Zweifelsfällen bei bestimmten Strafurteilen eine Einzelfallentscheidung vorgesehen ist, ansonsten eine generelle Aufhebung der gerichtlichen Entscheidungen.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen, sehr unbefriedigenden, Rechtslage oder Verabschiedung eines Gesetzes, das nur die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vorsieht, jedoch keine Nichtigkeitserklärung für die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, keine Überprüfung problematischer bundesdeutscher Rehabilitierungsentscheidungen und keine Regelung zur Entschädigung der Betroffenen.

D. Kosten

Das Gesetz wird in geringem Umfang Ansprüche auf Entschädigung entsprechend den (Härte-)Regelungen zum Bundesentschädigungsgesetz oder zum Entschädigungsrentengesetz auslösen.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile und zur Nichtigkeit nationalsozialistischer Rechtsvorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Strafurteile und zur Nichtigkeit nationalsozialistischer Strafrechtsvorschriften (1. NS-Aufhebungsgesetz)

§ 1

(1) Durch dieses Gesetz werden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes aus politischen, religiösen, rassischen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben. Für strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Die den Entscheidungen zugrundeliegenden Verfahren werden eingestellt.

(2) Die im Katalog zu § 2 Nr. 5 (Anlage) bestimmten nationalsozialistischen Rechtsvorschriften waren nationalsozialistisches Unrecht von Anfang an und sind damit nichtig, soweit sie nach dem 30. Januar 1933 in Kraft getreten sind.

§ 2

Entscheidungen im Sinne des § 1 sind insbesondere

1. Entscheidungen des Volksgerichtshofes;
2. Entscheidungen der auf Grund der Verordnung über die Einrichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945 (RGBl. I S. 30) gebildeten Standgerichte;
3. die vom Reichskriegsgericht, den übrigen Militärgerichten und sonstigen Gerichten gefällten Urteile wegen der Tatbestände Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht/Desertion und „Wehrkraftzerstörung“;
4. Todesurteile und solche Urteile, die von Gerichten wegen anderer Straftatbestände gefällt wurden und bei denen die angeordneten Rechtsfolgen aus rechtsstaatlicher Sicht in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen. Dies gilt nicht für Urteile bezogen auf ein Delikt, das nach allgemeinem Strafrecht bereits vor dem 30. Januar 1933 mit Todesstrafe bewehrt war;
5. Entscheidungen, die ganz oder teilweise auf den in der Anlage genannten Rechtsvorschriften beruhen;

6. die Entscheidung eines Gerichts, die zugleich auf die Verletzung der in den Nummern 3 bis 5 bestimmten und auf andere Rechtsvorschriften gestützt ist, wenn die anderen Rechtsverletzungen für die Anordnung der Rechtsfolgen von untergeordneter Bedeutung gewesen sind oder wenn die Tat überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder um sich der Verfolgung zu entziehen, begangen wurde.

§ 3

(1) § 1 findet keine Anwendung, soweit bereits eine rechtskräftige Entscheidung nach den zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassenen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland ergangen ist.

(2) Die gemäß § 5 Abs. 2 zuständige Staatsanwaltschaft überprüft von Amts wegen oder auf Antrag eines der in § 5 Abs. 1 genannten Antragsberechtigten zugunsten des Betroffenen, ob rechtskräftige Aufhebungs- und Rehabilitierungsentscheidungen bundesdeutscher Gerichte und der Ländergerichte vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschriften dieses Gesetzes unvereinbar sind. Stellt sie dies fest, leitet sie das Verfahren an das zuständige Landgericht zur weiteren Entscheidung.

(3) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Verurteilten auf Grund der Aktenlage durch Beschuß. Erachtet das Gericht die rechtskräftige Entscheidung für unvereinbar mit den Vorschriften dieses Gesetzes, so hebt es diese Entscheidung auf und spricht den Verurteilten frei.

(4) Dem Verurteilten oder den in § 5 Abs. 1 genannten Antragsberechtigten wird auf Antrag Prozeßkostenhilfe bewilligt. § 397a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 4

Weitergehende Vorschriften, die – auch von den Ländern – zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen wurden, bleiben unberührt, sofern sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 5

(1) Auf Antrag stellt die Staatsanwaltschaft fest, ob ein Urteil gemäß § 1 aufgehoben ist. Hierüber erteilt sie eine Bescheinigung. Antragsberechtigt sind der Verurteilte, nach seinem Tode seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, der Ehegatte, der Verlobte und der langjährige Lebenspartner. Sind alle Antragsberechtigten verstor-

ben oder ist ihr Aufenthalt unbekannt, so hat die Staatsanwaltschaft die Festlegung von Amts wegen zu treffen, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargetan wird. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft steht den Betroffenen der Rechtsweg offen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk seinerzeit das Verfahren eingeleitet wurde, das der in § 1 genannten Entscheidung vorausgegangen ist. Wird am Sitz dieser Staatsanwaltschaft keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr ausgeübt oder läßt sich die Staatsanwaltschaft nicht bestimmen, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk der Betroffene zum Zeitpunkt der Tatbegehung seinen Wohnsitz hatte. Wird auch am Sitz dieser Staatsanwaltschaft keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr ausgeübt oder läßt sich diese Staatsanwaltschaft aus anderen Gründen nicht bestimmen, so wird die zuständige Staatsanwaltschaft durch den Bundesgerichtshof bestimmt.

§ 6

Die Aufhebung des Urteils umfaßt auch alle Nebenstrafaten und Nebenfolgen.

§ 7

Eintragungen im Bundeszentralregister über Urteile, deren gesetzliche Aufhebung gemäß § 5 festgestellt worden ist, werden getilgt.

§ 8

Die Aufhebung eines Urteils gemäß § 1 oder die Nichtigkeit der Rechtsvorschrift gemäß § 8 dieses Gesetzes kann nicht zum Nachteil eines Dritten, insbesondere hinsichtlich zivilrechtlicher Ansprüche, geltend gemacht werden. Der Schadensersatzanspruch des Betroffenen bestimmt sich nach § 9 dieses Gesetzes.

§ 9

(1) Eine Person, die Betroffene einer Verurteilung oder einer anderweitigen strafgerichtlichen Maßnahme entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes geworden ist, hat die Rechtsstellung eines anerkannten Verfolgten im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung des BEG-Schlüffgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315).

(2) Der Entschädigungsanspruch des Betroffenen bestimmt sich nach dem Bundesentschädigungsgesetz, es sei denn, Leistungsansprüche auf Grund anderer Gesetze gehen vor. Erhält der Betroffene bereits Leistungen auf Grund einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelung des Bundes oder eines Landes, sind diese anzurechnen. Entschädigungsrechtliche Entscheidungen dürfen nicht zur Minde rung einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Leistung des Bundes oder eines Landes führen, auf die der Betroffene bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch hatte.

Anlage zu § 2 Nr. 5

1. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141)
2. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175)
3. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341)
4. Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I S. 285)
5. Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479)
6. Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479)
7. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016)
8. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269)
9. Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145)
10. Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146)
11. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146)
12. Preußisches Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (G. S. 21)
13. Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 993)
14. Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 404)
15. Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414)
16. Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823)
17. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044)
18. Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1342)
19. Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580)
20. Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938 (RGBl. I S. 1676)
21. Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940 (RGBl. I S. 1063)
22. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I S. 547)
23. Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (RGBl. I S. 675)
24. Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 733)

25. Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlicher Ostarbeiter und -arbeiterinnen vom 19. Juni 1944 (RGBl. I S. 147)
26. Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in seiner am 30. Januar 1946 gültigen Fassung: §§ 2, 2 b, 9, 10, 16 Abs. 3, 42 a Ziffer 5, 42 k, 80 bis 94 einschließlich, 102, 103, 112, 134 a, 134 b, 140, 140 a, 140 b, 141, 141 a, 142, 143, 143 a, 175, 175 a Nr. 4, 189 Abs. 3, 210 a, 226 b, 291, 353 a, 370 Ziffer 3
27. Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 (RGBl. I S. 151)
28. Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 723)
29. Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 529)
30. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (RGBl. I 1939 S. 1455)
31. Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683)
32. Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679)
33. Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319)
34. Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (RGBl. I S. 485)
35. Verordnung zum Schutze der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 565)
36. Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759)
37. Verordnung des Führers zum Schutze der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941 (RGBl. I S. 797)
38. Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 165)
39. Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (RGBl. I S. 277)
40. Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944 (RGBl. I S. 184)
41. Polizeiverordnung über das Betreten von Seeschiffen in deutschen Häfen vom 16. September 1944 (RGBl. I S. 223)
42. Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes vom 26. Januar 1945 (RGBl. I S. 20)
43. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549)
44. Abschnitt IV der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35)
45. Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen vom 21. Februar 1933 (RGBl. I S. 78)
46. § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83)
47. Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85)
48. Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135)
49. Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 134)
50. Gesetz zur Abwehr politischer Straftaten vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 162)
51. § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (RGBl. I S. 378)
52. Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 999)
53. Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 (RGBl. I S. 442)
54. Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 651)
55. §§ 3 und 8 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549)
56. Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen vom 29. März 1942 (RGBl. I S. 156)
57. Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGBl. I S. 174)
58. Verordnung des Führers zum Schutze der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm vom 10. Januar 1945 (RGBl. I S. 5)
59. Volkssturmstrafrechtsverordnung (VOSTVO) vom 24. Februar 1945 (RGBl. I S. 34)
- einschließlich aller zusätzlichen Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte und zur Nichtigkeit des Erbgesundheitsgesetzes (2. NS-Aufhebungsgesetz)

§ 1

Die eine Unfruchtbarmachung anordnenden und noch rechtskräftigen Beschlüsse, die von den Gerichten auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Erbgesundheitsgesetz) vom

14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 119), erlassen worden sind, werden aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 119) (Erbgesundheitsgesetz), war nationalsozialistisches Unrecht von Anfang an und ist damit nichtig.

§ 3

Die Aufhebung eines Urteils gemäß § 1 oder die Nichtigkeit des Gesetzes gemäß § 2 dieses Gesetzes kann nicht zum Nachteil eines Dritten, insbesondere hinsichtlich zivilrechtlicher Ansprüche, geltend gemacht werden. Der Schadensersatzanspruch des Betroffenen bestimmt sich nach § 4 dieses Gesetzes.

§ 4

(1) Eine Person, die Betroffene einer Sterilisationsentscheidung und -maßnahme entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes geworden ist, hat

die Rechtsstellung eines anerkannten Verfolgten im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315).

(2) Der Entschädigungsanspruch des Betroffenen bemäßt sich nach dem Bundesentschädigungsgesetz, es sei denn, Leistungsansprüche auf Grund anderer Gesetze gehen vor. Erhält der Betroffene bereits Leistungen auf Grund einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Regelung des Bundes oder eines Landes, sind diese anzurechnen. Entschädigungsrechtliche Entscheidungen dürfen nicht zur Minderung einer gesetzlichen oder außergesetzlichen Leistung des Bundes oder eines Landes führen, auf die der Betroffene bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch hatte.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1998

Volker Beck (Köln)
Winfried Nachtwei
Christa Nickels
Annelie Buntenbach
Dr. Antje Vollmer
Gila Altmann (Aurich)
**Elisabeth Altmann
(Pommelsbrunn)**
Marieluise Beck (Bremen)
Angelika Beer
Amke Dietert-Scheuer
Dr. Uschi Eid

Rita Grießhaber
Antje Hermenau
Kristin Heyne
Ulrike Höfken
Dr. Angelika Köster-Loßack
Steffie Lemke
Dr. Helmut Lippelt
Oswald Metzger
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Cem Özdemir
Simone Probst
Christine Scheel

Irmgard Schewe-Gerigk
Rezzo Schlauch
Wolfgang Schmitt (Langenfeld)
Ursula Schönberger
Christian Sterzing
Ludger Volmer
Helmut Wilhelm (Amberg)
Margareta Wolf (Frankfurt)

Kerstin Müller (Köln) und Fraktion
Joseph Fischer (Frankfurt)

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Trotz der Landes- und Zonengesetze der Nachkriegszeit sind die Biographien vieler Menschen bis heute noch mit dem Makel einer strafrechtlichen Verurteilung durch den Volksgerichtshof, das Reichskriegsgericht oder anderer NS-Gerichte behaftet. Gleiches gilt für die Opfer einer Sterilisationsentscheidung der Erbgesundheitsgerichte. Es ist höchste Zeit für den Gesetzgeber, den Betroffenen diesen Makel durch eine generelle Aufhebung dieser Entscheidungen zu nehmen und damit die Überreste der NS-Unrechtsjustiz zu beseitigen.

Bislang hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit Datum vom 2. Juli 1997 nur einen Referentenentwurf für ein Gesetz über die Aufhebung der Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte und einen Vorentwurf für die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vorgelegt. Auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck vom 10. Dezember 1997, ob und ggf. wann mit der Einbringung des Entwurfs bezüglich nationalsozialistischer Strafurteile in den Deutschen Bundestag gerechnet werden könne, hat die Bundesregierung durch den Parlamentarischen Staatssekretär beim BMJ Rainer Funke am 19. Dezember 1997 geantwortet, daß wegen der notwendigen Vorabstimmungen kein Zeitpunkt für die Einbringung festgelegt werden könne, auch die 13. Wahlperiode sei für eine solche Festlegung kein definitiver Zeitrahmen. Nach dieser Antwort steht zu befürchten, daß es in dieser Wahlperiode nicht mehr zur Einbringung und Verabschiedung der dringend notwendigen Gesetze kommen wird.

Der genannte Vorentwurf des BMJ zur Aufhebung von NS-Urteilen in der Strafrechtspflege vom 2. Juli 1997 – der noch nicht den Status eines Referentenentwurfs hatte –, stellt eine gute Vorarbeit für einen umfassenden Gesetzentwurf dar, hat aber entscheidende Mängel und Lücken, die mit diesem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geschlossen werden sollen.

Diese Mängel stellen sich – kurzgefaßt – wie folgt dar:

Der Vorentwurf des BMJ differenziert bei der Regelung, welche Entscheidungen insbesondere per Gesetz aufzuheben sind, u. a. zwischen Entscheidungen des Volksgerichtshofes, die per se aufgehoben werden sollen, und Entscheidungen des Reichskriegsgerichtes, der übrigen Militärgerichte und sonstiger Gerichte, die nur bei Todesurteilen zwingend von der Aufhebung umfaßt werden sollen. Die Konsequenz daraus ist, daß die übrigen Entscheidungen dieser Gerichte – sofern sie nicht unter die Katalogbestimmungen der Anlage zu § 2 fallen – nicht zwingend und für die Betroffenen eindeutig erkennbar unter die Aufhebung fallen, sondern nur auf Antrag der

Betroffenen durch die zuständige Staatsanwaltschaft besonders geprüft wird, ob die Entscheidung durch die im Entwurf vorgesehene Generalklausel erfaßt und damit von der Aufhebung mitumfaßt wird. Hier muß eine differenzierte Regelung schon vom Gesetzesstext her weitergehende Klarheit verschaffen.

Auch würden Urteile des Volksgerichtshofes und der Standgerichte, auch die, die nicht Todesurteile sind, generell aufgehoben, während Verurteilungen wegen derselben Delikte und in bezug auf die gleichen Strafrechtsvorschriften, die von anderen NS-Gerichten (etwa der NS-Militärjustiz) ausgesprochen wurden, nicht generell als aufgehoben gelten würden bzw. nicht als solche erkennbar sein. Diese Differenz würde zu unnötigen Unklarheiten über die Reichweite der gesetzlichen Aufhebung der gerichtlichen Entscheidungen führen. Gerade für die Betroffenen, die wegen „Kriegsdienstverweigerung“, „Desertion/Fahnenflucht“ oder „Wehrkraftzerstörung“ verurteilt worden sind, macht es auch aufgrund der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 – die ausdrücklich nicht nur auf Todesurteile abstellt – und wegen der stigmatisierenden Auswirkung dieser Verurteilungen keinen Unterschied, ob sie wegen dieser Delikte zum Tode, oder „nur“ zu einer 15jährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Im Interesse dieser Menschen, denen nach ihren schlechten Erfahrungen mit der Justiz nicht ein erneutes, belastendes Antragsverfahren zugemutet werden darf, müssen Verurteilungen wegen dieser drei Delikte unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe generell unter die gesetzliche Aufhebung fallen, sofern sie nicht in Tateinheit mit anderen, schwerwiegenderen, Rechtsverletzungen (etwa Mord) begangen wurden.

Der Vorentwurf des BMJ sieht vor, daß das NS-Aufhebungsgesetz (NS-AufhG) keine Anwendung findet, soweit bereits eine rechtskräftige Entscheidung nach den zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassenen Vorschriften ergangen ist. Diese Einschränkung ist in ihrer Absolutheit verfehlt, da sie verkennt, daß auch nach dem Krieg in rechtsstaatlichen Verfahren – z. B. durch ehemalige NS-Richter – grob rechtsstaatswidrige Entscheidungen in Rehabilitierungsverfahren getroffen wurden. Als Beispiel seien nur die nach dem Krieg getroffenen Gerichtsentscheidungen über die Unrechtsurteile wegen der Tatbestände Kriegsdienstverweigerung und Desertion genannt, die nach heute allgemeiner Ansicht zum großen Teil rechtlich bedenklich sind und wegen ihrer Nähe zur ideologischen Verfassung der NS-Zeit einer Korrektur bedürfen. Gleches gilt für die Entscheidungen bundesdeutscher Gerichte oder von Ländergerichten vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland, die die Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte betreffen.

Auch diese Fehlentscheidungen der Nachkriegszeit, die zwar nicht mehr im Namen des NS-Regimes, aber immer noch in dessen Geiste getroffen wurden, bedürfen heute der Überprüfung durch den Staat, damit nicht die Betroffenen, die mit ihrem berechtigten Rehabilitierungsbegehren an den justitiellen Nachwirkungen der NS-Zeit nach dem Krieg gescheitert sind, weiterhin von einer juristischen Rehabilitierung – und ggf. einer Entschädigung – ausgeschlossen werden. Würde man es bei der im Vorentwurf des BMJ belassenen Konzeption lassen, würden diejenigen nicht rehabilitiert werden können, die es bereits (vergeblich) vor einem bundesdeutschen Gericht versucht haben, wohl aber die per Gesetz, die es bislang noch nicht versucht haben. Diese Differenzierung ist für die Betroffenen unverständlich und unzumutbar.

Schließlich sollten nicht nur – wie in dem Entwurf bzw. Vorentwurf des BMJ – die NS-Strafurteile bzw. Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte aufgehoben werden, sondern auch die ihnen jeweils zugrundeliegenden typischen NS-Rechtsvorschriften gesetzesförmig als Unrecht (nichtig) von Anfang an bezeichnet werden. Dem Einwand, dies würde zu unübersehbaren Rechtsfolgen gegenüber Dritten führen (etwa Schadensersatzforderungen gegenüber Ärzten, die an Sterilisationen beteiligt waren), kann gesetzlich einfach begegnet werden, u. a. indem die Schadenswiedergutmachung allein auf die gesetzlichen Regelungen zum Bundesentschädigungsge- setzt beschränkt wird.

B. Begründung zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu Absatz 1

Durch die Generalklausel des Satzes 1 werden in allgemeiner Form diejenigen Entscheidungen beschrieben, die von der gesetzlichen Aufhebung umfaßt sind. Um zu verhindern, daß dabei nicht jede aus heutiger Sicht ungerechte Entscheidung unter die Aufhebung fällt, müssen die durch dieses Gesetz aufzuhebenden Urteile unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit ergangen sein. Ferner fallen nur solche Entscheidungen unter die Aufhebung, die gegen die Betroffenen aus politischen, religiösen, rassischen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, da sich gerade an der Verurteilung wegen dieser Merkmale die für das NS-Unrecht typische Anknüpfung strafrechtlicher Sanktionen an spezifische Merkmale der Persönlichkeit des Menschen (etwa Zuordnung zu einer „Rasse“) zeigt.

Abweichend von dem Vorentwurf des BMJ umfaßt die Aufzählung der Merkmale auch die religiösen Gründe für eine Verurteilung bzw. Verfolgung, um auch diejenigen, die wegen ihrer religiösen Überzeugungen strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt waren, von der gesetzlichen Rehabilitierung zu erfassen.

Satz 2 stellt klar, daß auch strafrechtliche Maßnahmen unterhalb der Ebene der gerichtlichen Entschei-

dung ebenfalls von der Aufhebung umfaßt sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es in der NS-Zeit vielfache strafrechtliche Sanktionsmaßnahmen gegeben hat, denen kein ordentliches Gerichtsverfahren, sondern nur einfache Entscheidungen willkürlicher Machtorgane des Unrechtsstaates vorausgegangen sind. Zu nennen ist hier etwa die Verbringung in Bewährungsbataillone bei Deserteuren. Damit wird eine Regelung angestrebt, die bereits jetzt für die Opfer von DDR-Unrecht im 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (BGBl. 1992 I S. 1814) normiert wurde.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 geht weit über eine bloße Aufhebung strafgerichtlicher Entscheidungen hinaus. Sie erklärt eine Reihe von in der Anlage zu § 2 Nr. 5 dieses Gesetzes genannten Rechtsvorschriften selbst für nationalsozialistisches Unrecht und entzieht ihnen damit die rechtliche Wirkung von Anfang an. Damit wird nicht die historische und soziologische Geltung dieser Vorschriften und ihre Anwendung verneint – denn sie waren ja eine historische Tatsache –, aber klargestellt, daß diese unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erlassenen Rechtsvorschriften mit einem solchen Maß von Unrechtmäßigkeit und Gemeinschädlichkeit erlassen worden sind, daß ihnen jede Geltung als Recht von Anfang an abgesprochen werden muß.

Der Befürchtung, dies würde unabsehbare Probleme – etwa des Schadensersatzes gegenüber Dritten – auslösen, wird von dem vorliegenden Gesetzentwurf einfach begegnet (siehe Begründung zu § 9).

Zu § 2

Die genannten Regelbeispiele sollen möglichst umfassend klarstellen, welche Urteile unter die Aufhebung fallen; sie dienen damit der Konkretisierung der Generalklausel des § 1.

Nummer 1 sieht die Aufhebung aller Entscheidungen des Volksgerichtshofes vor und setzt damit die Erkenntnis um, daß der Volksgerichtshof kein unabängiges und an die Gesetze gebundenes Gericht der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit, sondern ein für die Bekämpfung von „Volksschädlingen“ eingerichtetes Instrument des Terrorstaates war. Diese Qualität des Volksgerichtshofes, den der Deutsche Bundestag bereits in seinem einstimmigen Beschuß vom 25. Januar 1985 als „Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft“ bezeichnet hat, macht eine Aufhebung aller seiner Entscheidungen zwingend erforderlich, da seine Spruchpraxis, unabhängig von der Bewertung des Einzelfalles, in einem unauflösbar Widerspruch zu der nur dem Rechtsstaat verpflichteten Judikative des Grundgesetzes steht.

Die in Nummer 2 geregelte generelle Aufhebung aller Entscheidungen der dort genannten Standgerichte trägt der Erkenntnis Rechnung, daß diese Gerichte ebenfalls durchweg keine Organe einer unabhängigen Rechtspflege, sondern vielmehr ausnahmslos verlängerte Arme des Unrechtsregimes waren.

Nummer 3 erstreckt die in der Generalklausel vorgesehene Aufhebung auf alle Urteile des Reichskriegsgerichtes, der übrigen Militärgerichte und sonstiger Gerichte, die aufgrund der Tatbestände „Kriegsdienstverweigerung“, „Desertion/Fahnenflucht“ und „Wehrkraftzersetzung“ gefällt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob in der Entscheidung des Gerichtes die Todesstrafe oder nur eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, da eine Verurteilung wegen dieser Delikte für die Betroffenen unabhängig von der Schwere der Strafe und angesichts der Tatsache, daß daran weitergehende Verfolgungsmaßnahmen anknüpften, eine unzumutbare Stigmatisierung bedeutet. Damit wird auch eine Stimmigkeit mit der Beschlusfassung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 erreicht, in der alle Urteile – und nicht nur die Todesurteile – wegen dieser Delikte als Unrechtsurteile gebrandmarkt wurden. Eine Ausnahme davon sollten lediglich solche Verurteilungen bilden, die sowohl wegen der genannten als auch anderer Delikte – etwa Mord – ergangen sind. Nur für diese sollte es nach der Mehrheitsmeinung des Deutschen Bundestages eine Einzelfallprüfung geben.

Nummer 4 erstreckt die Aufhebungswirkung sodann auf die Verurteilungen, die wegen der unverhältnismäßigen Härte der verhängten Sanktionen aus heutiger Sicht als Strafexzesse des NS-Unrechtsstaates angesehen werden müssen. Denn auch in der Verhängung besonders hoher Strafen bei leichten oder durchschnittlich schweren Delikten, insbesondere auch durch die ausgedehnte Verhängung der Todesstrafe, kommt ein Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit i. S. d. § 1 zum Ausdruck, da ein Staat, dessen Gerichte zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung der herrschenden Ideologie zu martialischen Bestrafungen greifen, den Rechtsstaat nur noch als nützliches Mittel zur eigenen Machterhaltung mißbraucht und ihn damit letztlich verneint. Satz 2 stellt klar, daß diese Aufhebung nicht für solche Todesurteile gilt, die aufgrund von Tatbeständen erfolgt sind, für die bereits nach allgemeinem Strafrecht vor dem 30. Januar 1933 die Todesstrafe hätte verhängt werden können (vor allem: Mord). Vom Standpunkt des Grundgesetzes ist die Todesstrafe zwar unzulässig, es ist aber nicht begründbar, warum eine vom NS-Regime verhängte Todesstrafe wegen Mordes als besonderes NS-Unrecht gebrandmarkt werden muß, wenn es zuvor auch schon in der Weimarer Republik mit dieser Strafe bewehrt war.

Nach Nummer 5 umfaßt die Aufhebung aller Entscheidungen, die ganz oder teilweise auf in der gesonderten Anlage zu dieser Regelung aufgeführten Rechtsvorschriften, die typisches NS-Unrecht darstellen oder enthalten, beruhen. Der Katalog des BMJ-Vorentwurfs wird hier allein um die Delikte nach § 175 und § 175 a Nr. 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in seiner am 30. Januar 1946 gültigen Fassung ergänzt.

In Nummer 6 ist vorgesehen, daß bei Verurteilungen aufgrund mehrerer Delikte die gesamte Entscheidung dann aufgehoben wird, wenn die Verletzung der Tatbestände, die nicht unter dieses Gesetz fallen, neben der Verletzung von Vorschriften, deren Anwendung zu einer Aufhebung der Entscheidung

nach diesem Gesetz führen würde, auf der Rechtsfolgenseite nicht ins Gewicht fällt. Damit soll gewährleistet werden, daß Betroffene, die zwar wegen mehrerer Delikte, aber hauptsächlich aufgrund nationalsozialistischer Unrechtsbestimmungen verurteilt worden sind, nicht etwa nur zum Teil, sondern vollständig rehabilitiert werden.

Das Gesetz verzichtet – wie der Vorentwurf des BMJ – vollständig auf die Überprüfung der Motivationslage der Opfer nationalsozialistischer Strafurteile und -maßnahmen. Davon muß es – zugunsten der Betroffenen – aber eine Ausnahme geben. Diese Ausnahme soll erreichen, daß auch Personen von der Rehabilitierung umfaßt werden, die nicht wegen Taten aus dem hier geregelten Katalog der typischen NS-Rechtsvorschriften verurteilt wurden, sondern wegen scheinbarer unpolitischer Delikte – etwa Diebstahl –, die aber Widerstandskämpfer waren. Diese zusätzliche Kategorie soll verhindern, daß diejenigen nicht unter die Aufhebung fallen, die zwar ausschließlich nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, deren Taten aber untrennbar mit ihrer Widerstandshaltung gegenüber dem Unrechtsregime verbunden und davon hauptsächlich motiviert waren. In diesen Fällen ist jedoch eine Überprüfung des konkreten Einzelfalles zwingend geboten, damit nicht alle Personen, die wegen Diebstahls verurteilt wurden, durch das neue Gesetz rehabilitiert werden. Des Weiteren sollten auch nicht diejenigen, die z. B. bei einer Flucht besonders gewaltsam oder rücksichtslos gegenüber unschuldigen Dritten vorgegangen sind, nachträglich in den Genuss einer Rehabilitierung kommen. Denn jemand, der sich seine Flucht vor Verfolgung im Wortsinne unter Opferung unschuldiger Dritter freigeschossen hat, ist darin auch nicht durch das Motiv des Widerstandes gegen die Nazi-Herrschaft gerechtfertigt. Der Vorschlag orientiert sich diesbezüglich an einer Gesetzesinitiative des Landes Hamburg an den Bundesrat aus dem Jahre 1985.

Zu § 3

Diese Regelung dient dem Schutz der grundsätzlich anzuerkennenden Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen bundesdeutscher Gerichte, die nach dem Krieg aufgrund in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsvorschriften zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts ergangen sind. Dieser Schutz muß jedoch da enden, wo den Betroffenen eine Rehabilitierung nach dem Krieg verweigert wurde, obwohl aus heutiger Sicht eindeutig ist, daß die Rechtsprechung der Gerichte in der jungen Bundesrepublik Deutschland und den Ländern vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland – etwa durch Beteiligung ehemaliger Nazi-Richter – teilweise immer noch den ideologischen Zielen der Diktatur verhaftet war. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sieht Satz 2 eine von Amts wegen und nur zugunsten der Betroffenen durchzuführende Überprüfung der nach dem Krieg gefällten Rehabilitierungsentscheidungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vor. Eine solche Überprüfung von rechtswidrigen Rehabilitierungsentscheidungen ist jedoch für einen Bereich nicht möglich: für die Ent-

scheidungen, die nach 1945 aufgrund von Besatzungsrecht ergangen sind.

Neben der Prüfung von Amts wegen sieht diese Vorschrift zusätzlich die Möglichkeit für den Verurteilten vor, von sich aus einen Antrag auf Überprüfung der bundesrepublikanischen Gerichtsentscheidung zu stellen. Dieses Antragsrecht steht nach dem Tod des Verurteilten auch Angehörigen und dem langjährigen Lebenspartner zu. Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, daß viele NS-Opfer nach dem Kriege nicht bzw. nicht wieder geheiratet haben, aber mit einem Lebenspartner in gleicher Intensität zusammenlebten. Dies gilt z. B. für eine größere Zahl von vormals Zwangssterilisierten.

Um diese rechtliche Möglichkeit zur Aufhebung zu schaffen, ist das hier gesetzlich bestimmte Verfahren vor den Gerichten notwendig. Die Verfahrensregelung (zuständige Staatsanwaltschaft) bestimmt sich ansonsten analog nach den Vorschriften des § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes. § 5 wird von der Regelung des § 3 selbst nicht berührt.

Zu § 4

Diese Regelung stellt klar, daß weitergehende Vorschriften in Bund und Ländern zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts unberührt bleiben, sofern sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widersprechen. Von der Schutzwirkung dieses Gesetzes sollen weitergehende Länderregelungen nur unberührt bleiben, sofern sie nicht in Widerspruch zu der neuen Rechtsnorm stehen.

Zu § 5

§ 5 regelt das Verfahren zur Überprüfung, ob eine Einzelfallentscheidung unter die Aufhebungsregel des § 1 dieses Gesetzes fällt bzw. von den Regelbeispiele des § 2 erfaßt wird. Der letzte Satz eröffnet den Antragstellern den Rechtsweg gegen einen ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft.

Zu § 7

Diese Regelung stellt sicher, daß etwaige noch bestehende Eintragungen im Bundeszentralregister über Urteile, deren gesetzliche Aufhebung gem. § 5 festgestellt worden sind, getilgt werden, weil diese Eintragungen für die Betroffenen unzumutbar sind.

Zu § 8

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, daß nicht nur die Urteile, z. B. aufgrund der „Volksschädlingsverordnung“, der „Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden“ oder der „Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe“ aufgehoben werden, sondern diesen „Rechts“-Grundlagen selbst durch Gesetzesakt die Legitimität durch den Bundesgesetzgeber entzogen wird.

Diesem notwendigen Schritt wurden historisch bislang keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen gehalten, sondern allein die Befürchtung geäußert, damit könnten unabsehbare Rechtsfolgen

ausgelöst werden. Befürchtet wurde, Opfer könnten zivilrechtliche Ansprüche gegen ihre ehemaligen Peiniger stellen oder nachträglich Strafverfahren gegen ehemalige „Verantwortliche“ einleiten. An sich sind diese Bedenken jedoch schon weitgehend unbegründet: Wegen der geltenden Verjährungsfristen sind strafrechtliche Sanktionen – etwa gegen Ärzte, die Zwangssterilisationen durchgeführt haben – ohnehin nicht mehr möglich. Auch zivilrechtliche Ansprüche sind wegen der dort geltenden Verjährungsfristen nahezu ausgeschlossen.

Um diesem Besorgnis aber zu begegnen und um nicht einen Vorwand für eine Ablehnung der Nichtigkeitserklärung für die NS-Rechtsvorschriften zu schaffen, werden hier evtl. zivilrechtliche Ansprüche von Opfern gesetzlich allein auf den Entschädigungsanspruch nach § 9 begrenzt.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Wenn der Gesetzgeber im § 1 feststellt, daß von diesem Gesetz diejenigen erfaßt werden, die vom NS-Regime aus politischen, weltanschaulichen, rassischen oder religiösen Gründen strafrechtlich verfolgt wurden, hat er damit just die Kategorien benannt, die nach § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) den Begriff des Verfolgten bestimmen. Es ist deshalb bei dem von dem 1. und 2. NS-Aufhebungsgesetz genannten Personenkreis – den strafrechtlich Verfolgten und den Zwangssterilisierten – rechtsystematisch und politisch nur konsequent, sie nun endlich mit dem Rechtsstatus des anerkannten Verfolgten im Sinne des BEG auszustatten. Die Opfer haben dies bisher zumeist vergeblich versucht.

Zu Absatz 2

Es ist historisch vielfach kritisiert worden, daß der Bundesgesetzgeber durch die engen Antragsfristen für das BEG eine Vielzahl von Opfern von gesetzlichen Entschädigungsleistungen ausgeschlossen hat. Auch durch dieses 1. NS-Aufhebungsgesetz können nur wenige Opfer nachträglich Leistungen aufgrund des BEG erhalten. Es sind diejenigen, die bereits früher einmal – und rechtzeitig zur innerhalb der Antragsfrist zum BEG – einen Antrag gestellt haben, der abgelehnt wurde. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, für die anderen von diesem Gesetz erfaßten Opfer eine eigenständige neue gesetzliche Entschädigungsregelung zu schaffen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat diesbezüglich u. a. seit Jahren eine gesetzliche Neuregelung in Gestalt einer Bundesstiftung gefordert (zuletzt in Drucksache 13/1193), zudem ein eigenständiges Entschädigungsgesetz für die Opfer der NS-Militärjustiz (Drucksache 13/4409), die den Opfern laufende Rentenzahlungen ermöglichen sollte.

In bestimmten Bereichen – etwa bei den Opfern von Unrechtsurteilen der NS-Militärjustiz – gehen ohnehin teilweise andere Gesetze wie das Bundesversorgungsgesetz (BVG) vor. Bei den Betroffenen aus dem Beitrittsgebiet, die mit dem vorliegenden NS-Aufhebungsgesetz nun den Verfolgtenstatus erhalten,

würde zunächst das Entschädigungsrentengesetz (ERG) greifen.

Die Anerkennung als Verfolgte i. S. des BEG, die das 1. und das 2. NS-Aufhebungsgesetz normieren, erleichtert in allein drei genannten Fällen, einen Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Die gesetzliche Neuregelung gibt zudem den Opfern ihre Würde zurück, die ihnen jahrelang verwehrt blieb, da man ihnen den Verfolgtenstatus des BEG bestritten hat.

Es gibt schließlich aber eine Anzahl von Opfern, die, weil sie nicht als Verfolgte i. S. des BEG anerkannt worden sind, Leistungen allein aufgrund einer Härteregelung zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) oder einer Landeshärteregelung erhalten. Diese Leistungen liegen teilweise höher als die nach den Härteregelungen zum BEG. Damit diese Opfer durch die neuen NS-Aufhebungsgesetze nun nicht materiell schlechter gestellt werden als sie es zuvor waren, ist die hier formulierte Schutzklausel nötig.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Es ist ein historischer Fortschritt, wenn nun der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ) die Aufhebung von Sterilisationsentscheidungen der NS-Erbgesundheitsgerichte vorsieht. Allen Versuchen der damaligen Fraktion der Grünen in der 10. und 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nämlich (zuletzt als Drucksache 11/143), eine Aufhebung der Entscheidungen und eine Nichtigkeitserklärung für das zugrundeliegende Gesetz zu erreichen, wurde damals vom Bundesjustizministerium als verfassungsrechtlich unzulässig verneint. Deshalb hat – auf Empfehlung des damaligen BMJ – der Deutsche Bundestag in einer Entschließung vom Januar 1988 (Drucksache 11/1714) lediglich rechtsunverbindlich festgestellt, daß die Entscheidungen als nationalsozialistisches Unrecht anzusehen und die

Maßnahmen zu ächten seien. Den Betroffenen wurde mit dieser Entschließung zugleich aber nicht die Möglichkeit eröffnet, als Verfolgte i. S. des BEG anerkannt zu werden, und dies, obwohl die Entschließung des Deutschen Bundestages zweifelsfrei davon ausging, daß die Zwangssterilisationen eine Form rassischer Verfolgung darstellen.

Die Zwangssterilisierten gelten darum bis heute nur als „Geschädigte“ i. S. des AKG. Da auch für das AKG aber seit Jahrzehnten die Antragsfristen abgelaufen sind, erhalten diese Opfer nur Einmalzahlungen oder laufende Leistungen aufgrund der 1988 neu geschaffenen Härteregelung zum AKG. Das vorliegende Gesetz will die Basis für eine erweiterte gesetzliche Entschädigungsregelung legen, wie sie mit dem Vorschlag für eine Bundesstiftung bereits erläutert wurde.

Zu § 2

Mit dieser Vorschrift soll endlich erreicht werden, daß das sogenannte Erbgesundheitsgesetz (Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses), dem annähernd 350 000 Menschen zum Opfer gefallen sind, per Gesetzesakt als NS-Unrechtsgesetz von Anfang an deklariert wird.

Zu den §§ 3 und 4

Hier gilt sinngemäß die gleiche Begründung, die bezüglich der §§ 8 und 9 im 1. NS-Aufhebungsgesetz (Artikel 1) gemacht wurde. Die Zwangssterilisierten sollen weiterhin nicht mehr nur als „Geschädigte“, sondern weitergehend als anerkannte Verfolgte i. S. des BEG gelten, da die gegen sie gerichteten Maßnahmen Teil des rassistisch motivierten Verfolgungssystems des Nationalsozialismus waren.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß das Gesetz unverzüglich in Kraft tritt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333